

Satzung

für den gemeinnützigen Verein „Improfabrik e. V.“, im folgenden „Verein“ genannt,

vereinsrechtliche Vorschriften und steuerlich notwendige Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Improfabrik“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein wurde am 01.12.2017 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere im Bereich von Theater und Spiel. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßige Veranstaltungen und Workshops in der Kunst des Improvisationstheaters, sowie artverwandter Spielformen und die dazu notwendige Öffentlichkeitsarbeit.
 - (a) Dies wird umgesetzt durch regelmäßige Workshops in der Kunst des Improvisationstheaters, welche kostenlos für die Öffentlichkeit angeboten werden.
 - (b) Im Rahmen dieser Workshops kann auch die Improvisation von musikalischen Darbietungen und Charakter-Rollenspiel stattfinden.
 - (c) Darüber hinaus finden Auftritte statt, bei denen oben genannte Formen der Improvisation dargeboten werden.
 - (d) Die Öffentlichkeitsarbeit bezieht sich auf den Verein „Improfabrik e. V.“ und dessen Veranstaltungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alles Weitere wird in der Finanzordnung geregelt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ehrenamtlich tätige Personen können Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Ersatz nachgewiesener Auslagen erheben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich oder per E-Mail zu stellen ist, entscheidet der Vorstand.

(3) Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann von jeder Person unabhängig ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, ihrer Sexualität, ihrer politischen Einstellung oder ihrer Religion gestellt werden.

(4) Das Aufnahmeverfahren, die Art der Mitgliedschaft und die damit jeweils verbundenen Rechte und Pflichten sowie die Mitgliedsbeiträge werden durch die jeweils gültige Mitgliederordnung, im Sinne des § 15 Vereinsordnung, geregelt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod des Mitglieds,
- (b) durch freiwilligen Austritt,
- (c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- (d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche (postalisch oder per E-Mail) Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(a) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, persönlich Stellung zu nehmen. Der Ausschluss wird nach Beschluss augenblicklich gültig. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den Ausschluss zu informieren; das betreffende Mitglied kann jedoch binnen vier Wochen schriftlich oder per E-Mail Einspruch gegen diesen Beschluss einlegen.

(b) Eine etwaige schriftliche (in Textform) Stellungnahme der betroffenen Person und des Vorstandes ist dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Für den Tagesordnungspunkt wird die betroffene Person als Gast zur Mitgliederversammlung eingeladen. Der Ausschluss des Mitglieds kann nach Verlesung und Rückfragen seitens der Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§ 5 Organe des Vereins

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht ausschließlich aus Vollmitgliedern im Sinne des § 3.1 der Mitgliederordnung. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch auch seine Organstellung.

(2) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- (a) dem 1. Vorsitz
- (b) dem 2. Vorsitz
- (c) der Kassenverwaltung
- (d) keinem, einem oder zwei Beisitzenden.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 7 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstands

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(2) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, insofern keine ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen stattfindet, innerhalb dieses Zeitraums eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt.

(4) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitz oder vom 2. Vorsitz in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

(2) Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Anwesenheit besteht auch dann, wenn ein Vorstandsmitglied über elektronische Kommunikationskanäle, mindestens durch Übertragung von Audiosignalen, anwesend ist.

(3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung.

(4) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitz, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitz. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.

(5) Kann ein Vorstandsmitglied an einer Vorstandssitzung nicht teilnehmen, so kann das verhinderte Mitglied per schriftlicher Stimmübertragung ein anderes Mitglied des Vorstandes als Vertretung ernennen.

(a) Die Vertretung ist für das verhinderte Mitglied stimmberechtigt. Die schriftliche Stimmübertragung erfordert die datierte Unterschrift beider Vorstandsmitglieder.

(b) Die Stimmübertragung muss der Versammlungsleitung zu Beginn der Vorstandssitzung ausgehändigt werden.

(c) Jedes anwesende Vorstandsmitglied darf auf diese Weise maximal ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ der Improfabrik e.V. ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung unterstützt und überwacht den Vorstand bei allen grundlegenden Entscheidungen.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

(a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.

(b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.

(c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

(d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt im ersten Quartal des Geschäftsjahres. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche (postalisch oder per E-Mail) Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

(2) Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich oder via E-Mail bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitz, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitz oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens und von Gästen beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend sind.

(a) Ist diese $\frac{2}{3}$ Mehrheit nicht vorhanden, ist ein Beschluss herbeizuführen, dass die Versammlung um 15 Minuten vertagt wird und nach Wiedereröffnung beschlussfähig ist.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

(a) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel, erforderlich.

(5) Für die Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorstand zu unterschreiben.

(7) Kann ein Mitglied des Vereins an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, so kann er*sie per schriftlicher Stimmübertragung ein anderes Mitglied als Vertretung ernennen.

(a) Die Vertretung ist für das verhinderte Mitglied stimmberechtigt. Die schriftliche Stimmübertragung erfordert die datierte Unterschrift beider Vereinsmitglieder.

(b) Die Stimmübertragung muss der Versammlungsleitung zu Beginn der Mitgliederversammlung ausgehändigt werden.

(c) Jedes anwesende Mitglied darf auf diese Weise maximal zwei weitere Mitglieder vertreten.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 9, § 10, § 11, und § 12 entsprechend.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(a) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitz und der 2. Vorsitz gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen an den Verein „CVJM Berlin e. V.“ (Karl-Heinrich Ulrichs-Straße 10, 10787 Berlin, Deutschland), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 15 Vereinsordnung

(1) Ergänzend zur Satzung gibt es eine Vereinsordnung. Diese besteht unter anderem aus der Mitgliederordnung und der Datenschutzordnung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.04.2026 verabschiedet.